

Mandantenrundschriften Juni 2020

Konjunkturpaket

1. Umsatzsteuer-Absenkung ab 01.07.2020

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Es ergibt sich grundsätzlich die folgende Übersicht der anzuwendenden Steuersätze:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausge- führte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuer- satz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. **Getränke sind von der Steuersenkung aber ausgenommen.** Für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gelten folgende Steuersätze:
 - Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen (im Haus) 19 % (außer Haus 7 %)
 - Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - Zwischen 01.01.2021 und 30.06.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - Ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen (im Haus) 19 % (außer Haus 7 %)
- Bei Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.

- Für jede Teilleistung (z.B. Bauleistungen) gilt die Steuer im Zeitpunkt der Teilleistungserbringung. Teilleistungen sind teilbare Leistung mit gesonderter Entgeltvereinbarung. Werden Teilleistungen sowohl vor als auch nach dem 30.06./01.07. bzw. 31.12./01.01. erbracht, sind die Teilleistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen abzurechnen. Voraussetzung von Teilleistungen in der Baubranche ist:
 - o Wirtschaftliche Teilbarkeit
 - o Gesonderte Abnahme
 - o Gesonderte Vereinbarung
 - o Gesonderte Abrechnung

- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.

- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.

- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuer ausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.

- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu kalkuliert werden müssen, vorausgesetzt, dass der Vorteil der Steuersatzsenkung an den Kunden weitergegeben werden soll.

- Beim Umtausch eines Gegenstands wird die ursprüngliche Lieferung rückgängig gemacht. An Ihre Stelle tritt eine neue Lieferung. Wird ein vor dem 01.07.2020 gelieferter Gegenstand im Zeitraum 01.07. bis 31.12.2020 umgetauscht, ist auf die Lieferung des Ersatzgegenstands, der verminderte Steuersatz (16 %) anzuwenden.

- Gutscheine: Bei bereits vor dem 01.07.2020 ausgegebenen Einzweckgutscheinen kommt es zu keiner Berichtigung, wenn eine Einlösung im Zeitraum 01.07. - 31.12.2020 erfolgt. Bei Mehrzweckgutscheinen kommt es ebenfalls zu keiner Änderung, da hier die Steuer erst mit Ausführung der Leistung entsteht. Gutscheine die neu ausgegeben werden, die sowohl im Zeitraum 01.07. - 31.12.2020, als auch davor/danach eingelöst werden können, sind mangels feststehendem Steuersatz keine Einzweckgutscheine.

- Pfand: Nimmt ein Unternehmer Leergut zurück und erstattet einen dafür gezahlten Pfandbetrag, liegt eine Entgeltminderung vor. Grundsätzlich kommt es hier zur Berichtigung der geschuldeten Umsatzsteuer. Aus Vereinfachungsgründen ist bei Warenumschließung mit einem Umschlagszeitraum von drei Monaten wie folgt vorzugehen:
 - o 01.07. - 30.09.2020: Anwendung der Steuersätze von 19 % / 7 %
 - o 01.01. - 31.03.2021: Anwendung der Steuersätze von 16 % / 5 %

2. Degressive Abschreibung

Für die Steuerjahre 2020 und 2021 wird wieder eine degressive Abschreibung (AfA) eingeführt. Die AfA beträgt das 2,5-fache der derzeit geltenden linearen Abschreibung für das angeschaffte Wirtschaftsgut, höchstens 25 % pro Kalenderjahr.

3. Kinderbonus für Familien

Für alle Kinder, für die im Kj. 2020 mindestens für einen Monat Kindergeld gezahlt worden ist, wird zusammen mit dem Kindergeld ein einmaliger Kinderbonus von 300 EUR gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte mit dem Kindergeld für September und Oktober 2020.

In der Einkommensteuererklärung erfolgt dann im Rahmen des Familienlastenausgleichs eine Anrechnung auf einen evtl. zu berücksichtigenden Kinderfreibetrag.

4. Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags

Der Höchstbetrag des Verlustrücktrags wird für die Kj. 2020 und 2021 von 1 Mio. EUR auf 5 Mio. EUR angehoben (bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verdoppeln sich die Beträge).

Wenn bereits vorzeitig absehbar ist, dass im Kj. 2020 ein Verlust entstehen wird, kann hier zusätzlich bereits in der Steuererklärung 2019 ein pauschaler vorläufiger Verlustrücktrag von bis zu 30 v.H. des Gesamtbetrags der Einkünfte 2019 geltend gemacht werden.

Diese Regelungen können auch bereits im Verfahren zur rückwirkenden Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2019 beantragt werden.

5. Zuschuss für Ausbildungsplätze

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie von 2.000 EUR.

Falls ein Unternehmen sein Ausbildungsangebot gegenüber den Vorjahren sogar erhöht, erhöht sich die Prämie auf 3.000 EUR.

6. Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

Bisher ist die EUST zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr fällig.

Diese Fälligkeit soll nunmehr verschoben werden auf den 26. des Folgemonats, weil die Erstattung oder Anrechnung der EUST mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung des Einfuhrmonats auch erst im Folgemonat erfolgt.

7. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

Falls der bisher geltende Investitionszeitraum von drei Jahren in 2020 ausläuft, soll dieser Zeitraum auf vier Jahre bis auf das Jahr 2021 verlängert werden.

8. Fristen bei Reinvestitionsrücklagen

Die Reinvestitionsfristen des § 6 b EStG sollen ebenfalls um ein Jahr verlängert werden (von vier Jahren auf fünf Jahre)

9. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor für die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer soll vom 3,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf das 4,0-fache erhöht werden.

10. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (Steuerklasse II)

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll von bisher jährlich 1.908 EUR für die Kj. 2020 und 2021 auf 4.008 EUR jährlich angehoben werden.,

11. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Für kleine und mittelständische Unternehmen hat das Bundeskabinett Eckpunkte für ein weiteres Bundesprogramm beschlossen.

Voraussetzung für die Überbrückungshilfe ist eine vollständige oder zu wesentlichen Teilen Einstellung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Pandemie. Das wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Förderung betrifft die Monate Juni, Juli und August 2020 und gewährt in diesem Zeitraum einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von:

- 80 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 70 %
- 50 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %
- 40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50 %

Liegt der Umsatz in einem Fördermonat bei wenigstens 60 % des Vorjahresmonats (d. h. der Umsatzeinbruch liegt unter 40 %), entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Daneben sind noch einige Änderungen für spezielle Personengruppen enthalten, wie z.B.

- Absenkung der EEG-Umlage bei den Stromkosten
- Förderung der Forschung
- Förderprogramme zur Digitalisierung
- Einführung einer Höchstgrenze für Lohnnebenkosten
- Förderung und Stärkung der E-Mobilität (z.B. Elektrofahrzeuge)
- Verkürzung des Insolvenzzeitraums

Weitere Informationen hierzu auch unter

www.bundesfinanzministerium.de oder unter www.bundesregierung.de

In eigener Sache

Im Zuge der Steuersatzänderung bei der Umsatzsteuer bin ich verpflichtet, die bisher ergangenen monatlichen Vorschussrechnungen der neuen Gesetzeslage anzupassen.

Sie erhalten daher, wenn Sie von dieser Regelung betroffen sind, Anfang Juli 2020 geänderte, ab Monat Juni 2020 geltende Vorschussrechnungen mit einem Steuersatz von 16 %.

Die Änderung hat ab Juni 2020 zu erfolgen, da die Leistung der Buchführung Juni 2020 nach dem 01.07.2020 erbracht wird.

Wenn Sie mir eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werde ich die geänderten Beträge automatisch berücksichtigen.

Andernfalls bitte ich die geänderten Beträge bei Ihrer Überweisung zu beachten bzw. eingerichtete Daueraufträge entsprechend zu ändern.

Ggfs. entstehende Überzahlungen werde ich (nach Absprache) als zusätzliche Vorauszahlung erfassen, verrechnen oder erstatten.

Voraussichtlich Anfang Januar 2021 werden Sie dann erneut geänderte Vorschussrechnungen, gültig ab Dezember 2020, dann wieder mit einem Steuersatz von 19 %, erhalten.

Gleichzeitig möchte ich schon jetzt darauf hinweisen, dass die zu Beginn des nächsten Jahres erfolgende Jahresabrechnung für Buchführung und Lohn 2020 in zwei getrennten Rechnungen erfolgen muss, und zwar einmal für den 19 %-Zeitraum und einmal für den 16 %-Zeitraum.

Für weitere Fragen hierzu stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Ihre Steuerberater *Hans Wilhelm Fricke* und *Dennis Wolf*
sowie das gesamte Team